



## Satzung der Sportvereinigung Volkse-Dalldorf

### § 1 Name und Sitz

Der Verein für den Namen Sportvereinigung (SV) Volkse-Dalldorf von 1921 e.V. und hat seinen Sitz in Volkse. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

### § 2 Zweck des Vereins

§ 2a Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. „Abschnittssteuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2b Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben aller im Deutschen Sportbund vereinigten Sportarten, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht. Ziel ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

§ 2c Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2d Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2e Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2f Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden, die jeweils auch Vereinsmitglieder sein können. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände für die vom Verein betriebenen Sportarten. Seine Mitglieder unterliegen damit neben den Bestimmungen dieser Satzung den Statuten der genannten Organisationen.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Statuten der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

### § 5 Ein- und Austritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung durch Bescheid des Vorstandes. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied vorbehaltlos die Vereinsatzung an.

Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus dem Verein erklären, und zwar nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Der Beitrag ist bis zum Schluss des Quartals, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, voll zu entrichten.





## § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat oder nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen werden kann,

1. wer sich einer unehrenhaften Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig gemacht hat;
2. wer das Vereinsinteresse geschädigt hat, die Vereinsversammlung in gröblicher Weise stört oder wer gegen die Vereinssatzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstoßen hat;
3. wer sich wiederholt oder grob unsportlich verhält oder
4. wer trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem betroffenen Mitglied den Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und für beide Parteien bindend.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben und
3. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
2. die Bestimmungen und Maßnahmen der Sportverbände zu beachten;
3. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und
4. Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, bei grobem oder vorsätzlichem Missbrauch Ersatz zu leisten und leihweise überlassenes Vereinseigentum auf Anforderung unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

Insbesondere haben die Mitglieder die Pflicht, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich den Vorstand bzw. die Sportgerichte der in § 3 erwähnten Sportverbände in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes vor.

## § 10 Die Organe des Vereins

sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand





### § 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Für im Laufe der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand aus dem Kreis des erweiterten Vorstand kommissarisch Vertreter ernannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der Ersatzwahlen durchzuführen sind, ihre Funktion ausüben. Personalunion ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er übt die Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanung für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 12 Der erweiterte Vorstand

Ihm gehören an:

1. Der Vorstand,
2. die Spartenleiter,
3. der Jugendwart,
4. der stellvertretende Kassenwart,
5. der stellvertretende Schriftführer

### § 13 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch andere Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet war.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Jede entsprechend der Satzung berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Die besonderen, ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind,

- 1.1. Wahl des Vorstandes - auf die Dauer von drei Jahren - (er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt),
- 1.2. Wahl des erweiterten Vorstandes - auf die Dauer von drei Jahren -
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. Entscheidung über Höhe der Mitgliederbeiträge,
5. Abstimmung über Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit erforderlich),
6. Beschlussfassung über grundsätzliche sportliche Betätigungen des Vereins,
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins sowie
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres





Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können durch Beschluss der Versammlung zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Berufung der Versammlungen erfolgt vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung auf Veranlassung des Vorstandes durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den Fällen zu berufen, die sich durch die §§ 13 und 19 ergeben oder wenn dringendes Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, aus welchem Grund die Einberufung verlangt wird.

#### **§ 16 Die Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt, jedoch nicht gleichlaufend sein darf. In überschneidender Reihenfolge scheiden sie nach zwei Jahren aus, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist, während der andere noch ein Jahr im Amt bleibt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Versammlung vorzutragen.

#### **§ 17 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Hillerse und Leiferde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden haben.

Volkse, den 18. Februar 2017

